

**Anlage 1**  
**zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Doberan**  
**Gebühren- und Auslagenverzeichnis**

	<b>Betrag in Euro</b>
<b>1. Vervielfältigungen</b>	
1.1. mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten je angefangene Seite	
1.1.1. bis zum Format DIN A 3 (schwarz/weiß)	0,50
1.1.2. bis zu einem Format von DIN A 3 (farbig) 1. Seite jede weitere Seite	0,90 0,50
1.2. Für Vervielfältigungen, bei denen außergewöhnliche Personal- und Sachaufwendungen entstehen, kann die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	2,60
<b>2. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise, Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen</b>	
2.1. Beglaubigung von Unterschriften: je Beglaubigung	1,50
2.2. Beglaubigungen Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Zeugnissen, Plänen u. ä. bis A 3 -je angefangene Seite-	die erste Seite 2,60 jede weitere Seite 1,00
2.3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen, Bescheide sowie die Ausstellung einer Zweitschrift und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Leistungen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	2,60 -214,30
2.4. Beglaubigungen zum Zweck der Rundfunkgebührenbefreiung (GEZ) sind gebührenfrei	
<b>3. Nutzung von Archivgut des Stadtarchivs</b>	
3.1. Vervielfältigungen	
3.1.1. Papierkopie bis Format DIN A 3 (einschließlich Kopien aus Zeitungen)	1,10
3.1.2. Bearbeitung von Rechercheaufträgen (archivierte Bauunterlagen, familiengeschichtliche Recherche, Fotorecherche) je angefangene halbe Stunde	15,30
3.1.3. schriftliche Bearbeitung von Rechercheaufträgen je angefangene halbe Stunde	15,30
3.2. Bereitstellung von Fotos für die Reproduktion (je Reproduktionsauftrag)	7,70 + Reproduktionskosten
3.3. Veröffentlichungsgenehmigung zur Wiedergabe von Archivalien oder Fotos für die einmalige Reproduktion im Druck je nach Aufwand *	30,60 bis 214,30 + Reproduktionskosten
3.4. Veröffentlichungsgenehmigung zur Verwendung von Archivalien oder Fotos für Film oder Fernsehen je Bild *	30,60
3.5. Intranetnutzung im Zusammenhang mit Archivrecherchen je angefangene halbe Stunde	3,90

<b>4. Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V</b>	<b>Betrag in Euro</b>
4.1. Auskünfte	
4.1.1. Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft je nach Vorbereitungsaufwand	15,30 bis 153,10
4.1.2. Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft bei außergewöhnlichem Aufwand, wenn Daten zum Schutz privater oder öffentlicher Interessen abgetrennt oder geschwärzt werden müssen	15,30 bis 214,30
4.2. Herausgabe	
4.2.1. Herausgabe von Abschriften und Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	15,30 bis 1.071,70
4.3. Einsichtnahme bei umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen	15,30 bis 1.071,70

Die unter Punkt 4 aufgeführten Gebühren sind zuzüglich entstandener Auslagen zu erstatten. Sie verstehen sich als Leistungen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Alle anderen Gebühren und Auslagen sind der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationskostenverordnung — IFGKostV0 M-V) vom 28.09.2006 zu entnehmen.

Weitere Leistungen (Kopien, Abschriften, elektronische Aufnahme und Speicherung von Daten und dergleichen) werden gesondert berechnet.

## **5. Gebührensätze einzelner Ämter**

5.1.0 Bürgeramt	
5.1.1. Eheschließung außerhalb des städtischen Trauzimmers	38,70
5.1.2. Portokosten für die Versendung von standesamtlichen Unterlagen	3,50
5.1.3. Wanderlager gemäß § 56 a Absatz 2 Satz 1 GewO	30,60
5.1.4. Festsetzen einer Hausnummer mittels Bescheid je nach Aufwand	23,00 bis 68,60
5.2. Amt zentrale Dienste	
5.2.1. Genehmigung der Führung des Stadtwappens	30,60
5.2.2. Verwahrung von Fundsachen	
Die Verwahrung von Fundsachen ist in der ersten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Innenministerium (Tarifstelle 4) vom 18.04.2007 geregelt. Neben den dort genannten Gebühren sind bei Tieren außerdem die Kosten der Unterbringung zu erstatten.	
5.2.3. Ausgabe einer Hundesteuer-Ersatzmarke	2,60
5.2.4. Ermittlung und Feststellung aus Konten und Zeitbüchern Kontoauszüge, Bescheinigungen je nach Aufwand	5,10 bis 15,30
5.2.5. Zweitquittung, Zweitausstellung eines Bescheides	2,00
5.2.6. Erteilung einer Erklärung zur Nichtausübung eines städtischen Vorverkaufsrechtes gemäß §§ 24,25 und 28 BauGB:	30,60
5.2.7. Einsichtnahme in Akten pro Akte und Tag	7,70

\* Bei Veröffentlichungen, die im Interesse der Archive liegen, wie die Förderung von wissenschaftlichen Publikationen oder die Förderung kultureller Anliegen, kann von einer Gebühr abgesehen werden.